

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 12

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Circular über erkrankte Militärs.) Veranlaßt durch Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt wurden, erließ der Bundesrat am 2. d. M. an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Bei Erledigung mehrerer in letzter Zeit an unser Militärdepartement gelangten Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt worden sind, wurde die Beobachtung gemacht, daß die Aerzte bezüglich der Behandlung solcher Patienten nicht gemäß den Bestimmungen verfahren, welche durch das Bundesgesetz über Militär-pensionen und Entschädigungen, vom 13. Wintermonat 1874, vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Kategorie vorübergehend beschädigter Militärs enthält Artikel 7 des genannten Gesetzes nachstehende Vorschrift:

„In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spital behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat, und mit Erlaubnis derselben nicht geschieht, wird den Beschädigten . . . eine Entschädigung ausbezahlt ic.“

„Diese Vorschrift findet auch auf alle Dienstigen Anwendung, welche eine Entschädigung beanspruchen, so lange sie nicht zu den bleibend Beschädigten gehören, somit auch auf diejenigen Militärs, welche innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Dienstaustritt erkranken. (Artikel 4, Lemma 3 des Pensionsgesetzes.)

„Trotzdem werden immer wieder Entschädigungsgesuche für solche Militärs eingerichtet, welche monatelang nach dem Dienste mitunter an schweren ansteckenden Krankheiten, unter Entbehrung geeigneter Pflege, in ihren Wohnungen behandelt worden waren, zuweilen erst, nachdem weitere Familienangehörige der gleichen Krankheit erlegen sind, welche durch rechtzeitige Heilung des Militärs, welcher den Krankheitseim aus dem Dienste nach Hause gebracht, von Ansteckung verschont geblieben wären.

„Die Schuld muß hauptsächlich den behandelnden Aerzten zur Last gelegt werden, indem dieselben gar oft die angeführten Vorschriften des Pensionsgesetzes nicht kennen oder nicht beachten.

„Der Obersfeldarzt hat zu bestimmen, ob ein kranker Militär anderswo als im Spital verpflegt werden dürfe, und wir ersuchen Sie daher, allen praktizirenden Aerzten Ihres Kantons die bestimmte Weisung zu zugehen zu lassen, über alle Extrakanlungen von Militärs innerhalb drei Wochen nach dem Dienstaustritt, bei welchen ihre Hilfe verlangt wird, unverzüglich dem Obersfeldarzte Mitteilung zu machen, sofern

1) dieselben als mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang stehend zu betrachten sind;

2) vorauszusehen ist, daß der Geschädigte von seinem eventuellen Anspruch auf Entschädigung Gebrauch machen werde.

„Wir machen hierbei ganz besonders darauf aufmerksam, daß wir häufig Entschädigungsgesuche für Militärs, welche ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Obersfeldarztes zu Hause behandelt werden, nicht mehr berücksichtigen werden.

„Eine weitere Nichtbeachtung der angeführten Gesetzesstelle, welche öfters zu Reklamationen führt, ist die Entlassung franker Militärs aus den Civilspitäler vor vollständig erfolgter Heilung.

„Wir stellen keineswegs in Abrede, daß solche Entlassungen von Leuten, bei welchen z. B. eine Fraktur zwar konsolidirt, aber die Funktion des Gliedes und überhaupt die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt und mithin noch keine vollständige Heilung im Sinne des Gesetzes erreicht ist, gar oft im Interesse der betreffenden Spitalabteilungen als geboten erscheinen mögen. In solchen Fällen wird der Obersfeldarzt auch stets den Verhältnissen des Spitals Rechnung tragen. Damit aber gegenüber den Interessen einer Spitalabteilung diejenigen eines kranken Militärs nicht Schaden leiden, muß hierfür verlangt werden, daß rechtzeitig und zum vorans die Einwilligung für die Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Patienten nachgesucht werde, damit für die

weitere Besorgung derselben die nötigen Anordnungen getroffen werden können.

„Gestützt auf das Gesagte, ersuchen wir Sie, alle Verwaltungen von grössern oder kleineren Spitälern Ihres Kantons, auch wenn dieselben mit der eidgenössischen Militärverwaltung in keinem Vertragsverhältniß stehen, zu Handen ihrer Aerzte auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, sich vor der Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Militärs mit dem Obersfeldarzt in Verbindung zu setzen.“

— (Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung) beträgt, wie der „Hantelscourier“ berichtet, auf 31. Dezember 1879 Fr. 16,394. 95 und weist gegen das Vorjahr eine Vermehrung auf von Fr. 1206. 85. Dieselbe röhrt von den Kapitalzinsen mit Fr. 670. 85, ferner einem Legat der Erbhälfte Hagnemacher in Winterthur von Fr. 500 und Fr. 36 Ordinäre Ueberschuss des Berner-Detachements der Kavallerie-Rekrutenschule in Aarau. Es ist für den grossen Kanton Bern ein wenig bemühend, wenn man unsern Winkelriedfond demjenigen anderer Kantone gegenüberstellt, z. B. St. Gallen, dessen Winkelriedstiftung auf Ende 1879 ein Vermögen aufweist von Fr. 84,148. 40. Es röhrt dieser grosse Unterschied hauptsächlich daher, weil im Kanton St. Gallen sowohl Regierung als Korporationen und Private — Militär und Nichtmilitär — der dortigen Stiftung jährlich bedeutende Summen zuwenden, währenddem bei uns eine fast totale Indifferenz herrscht und es dem Vorstande der bernischen Winkelriedstiftung mit den größten Anstrengungen nicht möglich ist, am Ende eines Jahres außer den Kapitalerträgnissen wesentliche sonstige Einnahmen zu verzögern.

Die Winkelriedstiftung bezweckt, einen Fonds zu bilden, um aus denselben die im Kriegsfall Verwundeten und deren Angehörige, sowie auch die Hinterlassenen der Gefallenen zu unterstützen; es wird deshalb an unsere Mitbürger appellirt, der bernischen Winkelriedstiftung ein wenig mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bis dahin geschehen ist.

A u s l a n d.

Frankreich. (Uebungen der Territorialarmee.) Der Kriegsminister hat mittels Erlasses vom 1. Dezember die zukünftigen Uebungen der Territorialarmee derart geregelt, daß jährlich nur Mannschaften im Umfang eines vollen Jahrgangs einberufen werden sollen, so daß demnach jeder Territorialsoldat während der fünf Jahre, welche er in der Territorialarmee zurück bringt, überhaupt nur einmal zur Uebung berufen wird. Um jedoch die für das Exerzieren erforderliche Stärke der taktischen Einheiten zu erreichen, wird von letzteren nur fäherlich die halbe Anzahl zur Thellnahme an den Uebungen bestimmt und demgemäß formirt. Ein zu Uebungszwecken formirtes Territorialbataillon enthält alsdann zwei volle Jahrgänge seines Mannschaftsstandes, ebenso eine Schwadron, Batterie u. s. w. Jeder Territorialoffizier wird deshalb in jedem zweiten Jahre eine Uebung mitmachen, die Unteroffiziere und Korporale werden dagegen nur mit der Mannschaft ihres Jahrgangs, also einmal innerhalb von fünf Jahren, einberufen.

Für die nächsten acht Jahre sollen die Uebungen der Territorialtruppen in folgender Weise geregelt werden. In den geraden Jahren werden zur Uebung formirt: die 1. und 2. Bataillone der Infanterieregimenter mit gerader Nummer, die 3. Bataillone, Depots und Handwerker-Abtheilungen der Infanterieregimenter mit ungerader Nummer, die Kavallerieschwadronen mit gerader Nummer nebst den Depots und Handwerker-Abtheilungen, die halbe Anzahl der Territorialbatterien nach einem besonderen Verschließungsplan, ferner die geraden Kompanien und Depots des Artillerieetrains, der Geniebataillone und der Trainshwadronen, sowie alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmerie aus dem betreffenden Jahrgang mit gerader Nummer. In den ungeraden Jahren werden die übrigen Truppenteile der Territorialarmee formirt und alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmerie, welche dem betreffenden Jahrgang mit ungerader Nummer angehören, zur Uebung berufen.

Welche Jahrgänge der Reserve und der Territorialarmee in den nächsten acht Jahren an den Übungen teilnehmen, zeigt folgende Zusammenstellung.

Uebungsjahr	Jahrgänge der Reserve	Jahrgänge der Territorialalarmee
1880	1871 u. 1873	1868 u. 1869
1881	1872 „ 1874	
1882	1873 „ 1875	1870 „ 1871
1883	1874 „ 1876	
1884	1875 „ 1877	1872 „ 1873
1885	1876 „ 1878	
1886	1877 „ 1879	1874 „ 1875
1887	1878 „ 1880	

Die Übungen der Territorialarmee finden grundsätzlich im Frühjahr, die der Reserve im Spätsommer, zur Zeit der großen Manöver, statt. (N. M. B.)

(P. M. B.)

B e r s c h i e d e n e s.

(Drei Beispiele von guten Schüßen.) Erstens.
Zwei Filibusters, welche in der Insel St. Domingo bei der Jagd
unvermutet auf eine Anzahl spanischer Reiter, die mit Lanzen
bewaffnet waren, stießen, wurden, da sie eine Ebene zu passiren
hatten, überall umringt, wobei die Spanier schreien, daß sie sich
ergeben sollten. Allein die beiden Franzosen setzten sich Rücken
an Rücken und drohten, jeden Spanier zu erschlecken, der sich
ihnen nähern würde. Da nun keiner von den spanischen Reitern
sich zuerst dem Tode opfern lassen wollte, so ließen sie die beiden
tapfern Leute in Ruhe ziehen.

Sweitens. Ein Flibustier stieß von ungefähr auf der Jagd auf einen Trupp Spanier, welcher, sobald er merkte, daß sie ihn sahen, sein Gewehr auf die Spanier anlegte, wobei er rief: Hierher, hierher, Kameraden! Die Spanier flüchteten, nahmen die Flucht, und der Franzose suchte das Holz, das ihm in Kleiner Entfernung im Rücken lag, zu gewinnen.

Drittens. Während den Expeditionen, welche die Filibusters am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Südsee unternahmen und einen Posten auf der Insel Saint Jouan, auf der westlichen Küste von Südamerika, genommen hatten, von wo aus sie ihre Streifereien und Plünderungen auf dieser Küste und in dem Lande unternahmen, bemerkten sie sich der Stadt Chiquita, welche von der Insel eiliche zwanzig französische Mellen liegt. Bei ihrem Aufenthalte erfuhren sie, daß in einiger Entfernung von der Stadt ein kleiner spanischer Posten auf einer Plantage sei, welchen fünf Filibusters zu de logieren unternahmen. Bei ihrer Annäherung ließen sich nur einige Spanier in einer kleinen Entfernung sehen; allein als die Filibusters in der Nähe des Wohnhauses ankamen, wurden sie von hundert und eilichen zwanzig Mann, die aus einem in der Nähe liegenden kleinen Busche hervorsprangen, von allen Seiten umzingelt. Diese Menschen, die auf alle Fälle stets bereit waren und keine Gefahr kannten, schlossen einen Kreis, Rücken an Rücken zusammen, und vertheidigten sich so über anderthalb Stunden, bis von ihrer Seite Hülfe erschien. Drei von diesen fünf tapfern Leuten waren während dem Gefechte verwundet und über dreißig Spanier niedergeschossen worden.

Ummerkung. Der Offizier, besonders der von Jägern oder Scharfschüßen, wird sehr wohl thun, wenn er seine ganze Aufmerksamkeit auf letzteres Beispiel lenkt, da er, sei es auf Parthie, auf Patrouille, auf Seitenpatrouille oder bei einem Nachzuge, gar leicht in eben eine solche Lage kommen kann, aus welcher er sich beständig mit Ehren ziehen wird, wenn er das Beispiel jener braven Hilfssoldaten nachzuahmen sucht. Und gesezt, ein Haufen Neiderer hant in einen Haufen von Fußvolk ein; sollte nicht ein

Thell sich retten können, wenn ein Thell haufenweise sich in kleine Kreise zusammen zu schließen und sich von allen Seiten zu vertheidigen und sich zurückzuziehen sucht? Mancher Jägeroffizier, — jedoch der nur, der bei allem, was halsbrechend scheint, Schwierigkeiten findet, — wird mir antworten, daß die Jäger keine Bajonnette haben, um sich gegen Reiterei zu verteidigen. Diesen gebe ich aber zur Antwort: daß jene braven Filibusters mit kleinen Bajonetten versehen waren, und daß nicht das Bajonett, sondern der gute Schuß den Reiter, den er beim Jäger oder Scharfschützen vermutet, abhält, ihm zu nahe zu kommen! Ich meines Thells habe mich mit einer Barthle Jäger nie vor der Reiterei gefürchtet, denn ich sand aus Erfahrung, daß der Reiter den Jäger mehr als den Infanteristen mit seinem Bajonette respektirt. Man muß nur den Kopf nicht verlieren und das Vertrauen seiner Leute sich erworben haben, welches aber nicht anders zu erwarten ist, als wenn der Soldat sieht, daß der Offizier sein Handwerk versteht.

Ehe ich diese Anmerkung schließe, will ich noch in aller Kürze die Geschichte der Flügelmänner abhandeln.

Die Geschichte dieser Abenteurer fällt in die zweite Hälfte bis an das Ende des vorletzten Jahrhunderts. Diese Menschen bestanden aus zusammengefausen Europäern von allen Ständen, größtentheils Engländern und Franzosen, die auf gut Glück nach den westindischen Inseln elten, und dort von der Jagd, dem Fischfang und dem Raube zu Lande und zu Wasser lebten. Sie wurden durch die Noth und Übung die besten Schützen, Fischer und Matrosen. Sie formirten eine Republik unter sich in den französischen und englischen Besitzungen auf den westindischen Inseln, besonders auf Saint Domingo und Jamaika. Keine spanische Festung und Besitzung, weder auf den Inseln noch auf dem festen Lande, war sicher vor ihren Anfällen. Mehr wie einmal brachten sie die stärksten Batterien vom spanischen Menschen Geschütz durch ihr Büchsenfeuer zum Schweigen. Sie nahmen mit bewaffneten Booten die mit Geschütz bewaffneten stärksten Schiffe weg. Entfernt war ihr Hauptmandor. Den Säbel zu führen, verstanden sie so gut, als das gute Stetschlecken mit Büchsen, Flinten und Pistolen. Mit den elendesten Fahrzeugen liefen sie in See, wo sie suchten und alles fanden, was sie zum Kriegsführen nöthig hatten. Die Engländer und Franzosen bedienten sich ihrer oft während dem Kriege mit Spanien, wo sie an den gefährlichsten Unternehmungen gewöhnlich den größten Anteil hatten. In Friedenszeiten wurden ihre Räubereien sowohl von den englischen als französischen Gouverneuren geduldet, da sie beträchtlichen Schaden den Spaniern zufügten. Sobald einige von diesen Abenteuern eine Expedition entworfen hatten, machten sie es bekannt und wiesen einen Sammelplatz an, wo jeder hinströmte und wo die Bravesten, Erfahrensten und im Kriege Geübtesten einen Kriegsrath hielten, in welchem der Anführer und die Hauptleute gewählt wurden, die von dem Augenblicke an die strengste Kriegszucht über ihre Kameraden ausübten. Ihre Kleidung bestand aus langen leinernen Hantals und einem leinernen Wams, welches in Thierblut gefärbt war, damit es nicht schmußte. Ihre Waffe war eine Büche oder Flinte, eine Pistole und ein Säbel oder Dolch. Einige ihrer Anführer, z. B. Olonos, Montbars, Morgan und Grammont, könnten man den ersten Generälen an die Seite stellen. Schade, daß die Geschichte dieser Abenteurer nicht in's Deutsche übersetzt wird, ich kenne wenigstens keine deutsche Uebersetzung. Es ist eines der lehrreichsten und unterrichtendsten Bücher für einen Offizier bei leichten Truppen, der aus dieser Geschichte lernen kann, was Menschen thun können, wenn sie wollen. Ihre Thaten verdienen die Bewunderung jedes Soldaten. Die amerikanischen Riffsmänner haben in Betreff ihrer Lebensart, Kleidung und Waffen viel Ähnliches mit jenen Menschen. (v. Ewald, Beispiele großer Helden und kluger und tapferer Männer, S. 52.)

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin.

Keim, O., Hptm. Geschichte des 4ten großh. hess. Inf.-Regimentes 1699/1878 . . . Fr. 9. 35

v. Kretschmar, Hptm., Geschichte der 1. sächs. Feldartillerie-Regimenter 1821/1878 . Fr. 10.70

Die Aufgabe unserer Infanterie in Bataillon und Brigade Fr. 3. 20
Meerheimb, F. v., Geschichte der Pariser Commune 1871 Fr. 5. 25

Taubert, Der Krieg im Frieden. Eine Sammlung
taktischer Aufgaben zum Zweck von Feldtentstübungen Fr. 2, 70

In Zürich namentlich vorzüglich bei F. Schultheiss
am Bwingliplatz.

Die Uniformirung des k. k. Oesterr. Heeres von Lieutenant E. Nowák;
feinstem Farbendruck. Für Militärs aller Armeen von höchstem Interesse. Preis 4 Mark.
Leipzig, G. Knapp, Verlagsbuchhandlung. [M-3241-L]